

100. 1. Dient das Sitzungsprotokoll auch zum Beweise von Vorgängen, welche sich im Beratungszimmer der Geschwornen zugetragen haben?

St. P. D. §. 273.

2. Bildet die Anwesenheit des Ergänzungs-Geschworenen im Beratungszimmer einen Revisionsgrund?

3. Ist das Urteil auch alsdann aufzuheben, wenn der Ergänzungs-Geschworene zwar an der Beratung und Abstimmung der Geschwornen sich nicht beteiligt, aber über die Angabe des Stimmenverhältnisses Auskunft erteilt hat?

St. P. D. §§. 301. 303. 306. 307. 308.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Dezember 1880 g. R. Rep. 2878/80.

I. Schwurgericht Lissa.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Staatsanwaltes muß für begründet erachtet werden.

Die der Rüge einer Verletzung der §§. 301. 303 Abs. 2 St. P. D. zu Grunde gelegte Behauptung der Revisionschrift, daß auf die außerhalb der Verhandlung ergangene Anordnung des Vorsitzenden der aufgeloste Ergänzungsgejurte v. St. sich in das Beratungszimmer mit den Geschwornen zur Beratung über die Fragen zurückgezogen habe, wird zwar durch das Sitzungsprotokoll nicht bestätigt. Da es sich aber

um einen Vorgang handelt, welcher außerhalb der Hauptverhandlung sich zugetragen, so ist nach den §§. 271—274 a. a. O. das Schweigen des Sitzungsprotokolls nicht maßgebend, vielmehr der angetretene Zeugenbeweis zulässig.

Aus der erforderlichen dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden und den eidlichen Aussagen des v. St. und des Gerichtsboten Sch. ergibt sich als Sachverhalt, daß, als die Geschworenen sich zur Beratung über die festgestellten Fragen in ihr Beratungszimmer zurückgezogen hatten, ihnen der Ergänzungsgeschworene v. St. gefolgt ist, und zwar auf Aufforderung des Vorsitzenden, ohne daß dabei jedoch eine Beteiligung des Ergänzungsgeschworenen an der Beratung und Abstimmung beabsichtigt war.

v. St. hat, wie er weiter bekundet, in dem von den Plätzen der Geschworenen durch eine Barriere getrennten Raume des Beratungszimmers Platz genommen und sich an der Beratung der Geschworenen über die Fragen nicht beteiligt. Als nach Beendigung der Beratung und Abstimmung der Geschworenen dem Obmann v. Ch. Bedenken darüber, wie das Stimmenverhältnis in dem Fragebogen zum Ausdruck gelangen sollte, entstanden, wandte sich einer der Geschworenen mit Rücksicht darauf, daß v. St. in der ganzen Schwurgerichtssitzung als Obmann fungiert hatte, an ihn um Auskunft hierüber, welche er auch erteilte. Diese Auskunft hat sich, wie der Zeuge hervorhebt, lediglich auf die Form der Beantwortung der bezüglichen Frage beschränkt, während der Spruch selbst ohne sein Zutun bereits gefällt war.

Bei Zugrundelegung dieser Thatsachen erscheint der erhobene Angriff begründet. Wenn der §. 301 St. P. O. bestimmt, daß die Geschworenen nach Übergabe der von dem Vorsitzenden unterzeichneten Fragen sich in das Beratungszimmer zurückziehen, so sind unter den Geschworenen die zur Beratung und Abstimmung berufenen zwölf Geschworenen verstanden und die Ergänzungsgeschworenen daher ausgeschlossen, da deren Eintritt in die Funktion eines Geschworenen von dem Eintreffen besonderer Umstände und von einer Prüfung und Beschlußfassung des Gerichts abhängt. Behufs Wahrung der Selbständigkeit der Beratung und Abstimmung der berufenen Geschworenen stellt der §. 303 Abs. 1 das. den Grundsatz auf, daß zwischen den im Beratungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen keinerlei Verkehr stattfinden darf. Wenn der Abs. 2 dem Vorsitzenden die Sorge dafür auferlegt, daß ohne seine Erlaubnis kein Geschworener das Be-

ratungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete, so ist daraus nur zu entnehmen, daß das Verlassen des Beratungszimmers seitens eines Geschworenen oder das Eintreten einer dritten Person in dasselbe, wenn es mit Erlaubnis des Vorsitzenden geschieht, nicht an und für sich eine Verletzung des in Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes enthält. Vorliegend hat aber in Wirklichkeit in Folge des von dem Vorsitzenden veranlaßten Eintretens des Ergänzungsgeschworenen in das Beratungszimmer zwischen den versammelten Geschworenen und einer anderen Person, dem Ergänzungsgeschworenen, ein Verkehr stattgefunden, welcher die Lösung eines Zweifels über die Angabe des Stimmverhältnisses und damit die Fassung des Spruches selbst zum Gegenstande hatte; denn nach §§. 307. 308 St.P.D. bildet die Angabe des Stimmverhältnisses, wo dieselbe durch das Gesetz erfordert wird, einen Teil des Spruches. Es ist dadurch auch gegen die Vorschrift des §. 306 verstoßen, da die Geschworenen, wenn sie vor Abgabe ihres Spruches einer weiteren Belehrung bedürfen, diese bei dem Vorsitzenden zu beantragen und von demselben, nachdem sie zu dem Zwecke in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind, entgegenzunehmen haben. Welchen Inhalt im weiteren die von dem Ergänzungsgeschworenen erteilte Auskunft hatte, und welchen Einfluß dieselbe geübt, läßt sich nicht ermes sen. Zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und der ihm zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen muß allein schon der Umstand führen, daß der Spruch der Geschworenen, wie er vorliegt, unter Zuthun einer nicht berufenen Person zustande gekommen ist.“